

Merkblatt zur Beantragung von Zweitschriften von Abschlusszeugnissen

Voraussetzung:

- *schriftliche Beantragung (formlos) zur Aussteilung*, einschließlich eidesstattliche Erklärung über den Verlust eines Zeugnisses, in Originalausfertigung
- der datierte Antrag muss eindeutige, nachvollziehbare und vollständige Angaben zur Person enthalten und handschriftlich vom Antragsteller unterschrieben sein
- bei Veränderung des Nachnamens durch Personenstandsänderung (z.B. Heirat) ist der urkundliche Nachweis vom Antragsteller beizubringen. (jedoch wird in der Folge in der Zweitschrift der Nachname aus der Zweitausfertigung beibehalten.)
- der Antragsteller erklärt, dass das Zeugnis unauffindbar oder unwiderruflich verloren oder zerstört ist
- der Antragsteller erklärt ausdrücklich die Richtigkeit seiner ausgeführten Antragsangaben
- der Antragsteller erklärt sein Wissen darüber, dass ihm bewusst ist, dass falsche Angaben rechtliche Schritte nach sich ziehen können
- der Antragsteller erklärt sein Wissen darüber, dass mit Ausstellung der Zweitschrift die Originaldokumente für ungültig erklärt werden.

Die Zweitausfertigung ist kostenpflichtig. Ein Kostenfeststellungsbescheid wird vom Ministerium für Bildung erhoben.